44. Belder Verjährung unterliegt ber Entschädigungsanspruch gegen die Stadtgemeinde, der sich darauf gründet, daß ein als Realgemerbegerechtigteit privilegierter Abdedereibetrieb durch eine im allgemeinen Befundheitsinteresse erlassene Berfügung der städtischen Polizei unsmöglich gemacht fei?

Einleitung jum preuß. ALR. § 75. BGB. §§ 195, 852. EinfGel. jum BGB. Artt. 109. 169.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 26. Januar 1912 i. S. W. (Kl.) w. Stadtgemeinde R. (Bekl.), Rep. VII. 362/11.

- I. Lanbgericht Bartenftein.
- II. Oberlandesgericht Ronigsberg.

Durch polizeiliche Verfügung vom 18. Juli 1905 war bem Kläger im Interesse ber verklagten Stadigemeinde untersagt worden, auf seinem Grundstücke Nr. 224R. gewisse zum Abbedereibetriebe erforberliche Maßnahmen vorzunehmen. Er sorberte mit der Klage Entschädigung.

Die Klage wurde in beiben Instanzen abgewiesen, weil sie versjährt sei. Das Reichsgericht hat bas Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Grunbe:

"Zugunsten des Klägers hat das Berusungsgericht unterstellt, daß an sich dem Kläger, als Eigentümer des Grundstück Nr. 224K., der dauernde Betrieb der Abdeckerei auf diesem Grundstück als eine durch Privileg damit verbundene Realgewerbegerechtigkeit zustehe. An dieser Grundlage der Beurteilung muß zurzeit sestgehalten werden.

Die Revisionsbeantwortung hat zwar geltend gemacht, in dem Berwaltungsstreitversahren zwischen den Parteien habe das Oberverwaltungsgericht durch das in seinen Entscheidungen Bd. 49 S. 295 abgedruckte Urteil vom 21. Juni 1906 bereits ausgesprochen, daß nicht eine Realgewerbegerechtigkeit, sondern eine privilegierte ausschließliche Gewerbeberechtigung nehst Zwangsrecht den Inhalt der Berleihung gebildet habe. Ob aber dieser Auffassung beizutreten ist, läßt sich nur nach tatsächlichen Erörterungen und Feststellungen beurteilen, sür die in der Revisionsinstanz kein Raum ist. Es bedarf deshalb für jetzt auch nicht der Untersuchung, welche rechtlichen Folgen sich aus der Verneinung einer Realgewerbegerechtigkeit für den hier streitigen Anspruch ergeben würden.

Bu unterstellen ist ferner die Richtigkeit der Behauptung des Rlägers, daß ihm durch die ersichtlich im allgemeinen gesundheitlichen Interesse der Stadtbewohner erlassene polizeiliche Verfügung vom 13. Juli 1905 die weitere Ausübung des erwähnten Rechtes überhaupt unmöglich gemacht ist. Er würde also genötigt worden sein, seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des Gemeinwesens der verklagten Stadtgemeinde aufzuopfern, woraus sich nach dem noch jetzt (Art. 109 EG. zum BGB., Art. 89 Kr. 1a preuß. AG. zum BGB.) geltenden Grundsate des § 75 Einl. zum ALR. die Entschädigungspflicht der Beklagten ergibt.

Dies ist ber Standpunkt, den auch die Gerichte der Vorinstanzen eingenommen haben. Ihre Entscheidung beruht aber auf der Annahme, daß der Entschädigungsanspruch der in § 852 BGB. vorgeschriebenen dreijährigen Verjährung unterliege und daß diese Berjährung schon vor Erhebung der Klage vollendet gewesen sei.

Demgegenüber hat die Revision bei ihren mündlichen Aussührungen geltend gemacht, die Berjährung des streitigen Anspruchs sei überhaupt nicht nach den Borschriften des Bürgerlichen Gesehbuchs zu beurteilen, vielmehr seien dafür die früheren landesrechtlichen Bestimmungen maßgebend geblieben. Träse das zu, so wäre der Erfolg der Revision ohne weiteres entschieden. Durch § 54 ALR. I. 6 war für die Schadensersahansprüche außerhald eines Bertragsverhältnisses zwar ebenfalls die kurze dreijährige Berjährung vorgeschrieben, und die Deklaration vom 31. März 1838 bestimmte ausdrücklich, daß eskeinen Unterschied mache, ob die Beschädigung durch eine erlaubte

voer unerlaubte Handlung verursacht sei und daß deshalb die kurze Verjährung insbesondere auch auf Ansprüche wegen Beschädigungen anzuwenden sei, die bei Gelegenheit öffentlicher Anlagen zugefügt sind. Hierunter war aber, wie die Deklaration besonders vorschrieb, die Vergütung für das zu solchen Anlagen abzutretende Eigentumss oder Nutungsrecht nicht begriffen, diese war vielmehr der ordentlichen Verjährung unterworfen. Dabei war unter der Abtretung des Eigentumss oder Nutungsrechts nicht notwendig die Übertragung zu verstehen, sondern es genügte das aufgenötigte Aufgeben, der Verlust. In Anwendung dieser Grundsätze haben die höchsten Gerichtshöse wiederholt entschieden, daß der auf § 75 Einl. z. ALR. gegründete Entschädigungsanspruch nicht der kurzen Verzährung des § 54 ALR. I. 6, sondern der gewöhnlichen dreißigs jährigen Verjährung unterliege.

Bgl. Urteil bes vormaligen Obertribunals in Strieth. Archiv Bb. 71 S. 122 und Urteile bes Reichsgerichts in den Entsch. in Livils. Bb. 85 S. 309 und Bb. 54 S. 264.

Insbesondere ist dies für eine Schabensersatsorderung wegen polizeilicher Berhinderung des Abdedereibetriebes auf einem bestimmten Grundstüd, also in einem Falle ähnlicher Art wie der gegenwärtige, durch das vom Berufungsgericht angeführte Urteil des Reichsgerichts vom 29. September 1905, Rep. VII. 596/04, ausgesprochen worden.

Allein die Anwendbarkeit des früheren preußischen Berjährungsrechts auf den vorliegenden Fall ist nicht anzuerkennen. Das Gegenteil würde daraus, daß die Bestimmung des § 75 Einl. 3. ALR.
durch den schon erwähnten Borbehalt des Art. 109 EG. 3. BGB. in
Gestung erhalten worden ist, nur dann entnommen werden können,
wenn mit jener Bestimmung eine besondere die Berjährung des Anspruchs regelnde Borschrift verdunden gewesen wäre. Das war aber
nicht der Fall. Aus Art. 109 EG. 3. BGB. freilich ist die Maßgeblichteit der Berjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesehbuchs
sür den vorliegenden Fall mit dem Landgerichte und dem ihm
allgemein zustimmenden Berufungsgerichte nicht herzuleiten; denn
dieser Art. gehört zu den "Übergangsvorschriften", die hier nicht in
Betracht sommen können, da der Anspruch, wenn überhaupt, nach
Intrasttreten des Bürgerlichen Gesethuchs entstanden ist. Aber die

vorhin erwähnten Verjährungsvorschriften des § 54 ALR. I. 6 und der dazu gehörigen Deklaration sind, in Verfolg der reichsrechtlichen Bestimmung des Art. 55 EG. z. BGB., durch Art. 89 Nr. 1 b des preuß. AG. z. VGB. vorbehaltlos aufgehoben worden. An Stelle jener Vorschriften und der allgemeinen Verjährungsvorschriften des Allzgemeinen Landrechts, auf die § 75 Einl. stillschweigend verwies, ist nach dem Grundsaße des Art. 4 CG. z. VGB. nunmehr das Verjährungsrecht des Vürgerlichen Gesehvuchs auf die Ansprüche aus § 75 Einl. anzuwenden.

Ist insoweit den Gerichten der Borinftangen im Ergebnisse beizutreten, so gilt dies nicht auch von der Anwendung des § 852 BBB. Nach biefer Bestimmung ift "ber Anspruch auf Ersat bes aus einer unerlaubten Sandlung entstandenen Schadens" ber breijährigen Berjährung unterworfen. Um biefe turze Berjährung im vorliegenden Kalle Blat greifen zu lassen, mußte also die polizeiliche Berfügung vom 18. Juli 1905 als eine unerlaubte Handlung angesehen werden. Das geht aber nicht an. Wenn grundfählich biefer Begriff die schuldhafte Widerrechtlichkeit der Handlung voraussett. so ist freilich anzuerkennen und in den von den Gerichten der Borinftanzen angeführten Urteilen bes Reichsgerichts anerkannt worden, daß in dem mit ber Überschrift "Unerlaubte Sandlungen" versehenen 25. Titel bes 7. Abschnitts II. Buches bes Burgerlichen Gesethuchs doch Tatbestände mit aufgenommen find, bei denen die Ersappflicht den Handelnden trifft, auch wenn ihm ein Verschulden nicht jur Laft fallt (vgl. §§ 829, 833, 835). Db hieraus ber Schluß gezogen werden muß, daß überall, wo im 25. Titel von einer "unerlaubten Handlung" bie Rebe ift, also insbesondere auch in § 852, ber Begriff in jenem weiteren Sinne zu verstehen fei, bergeftalt, bak ein perfonliches Berichulben bes Sanbelnben als Begriffsmertmal nicht in Betracht zu tommen habe, tann auf fich beruben. auch nach ber perfonlichen (subjektiven) Seite bem Begriffe biefe weitere Grenze zu ziehen fein, fo muß boch nach ber gegenftanblichen (objektiven) Seite an dem Erforderniffe ber Widerrechtlichkeit ber Sandlung jebenfalls feftgehalten werben. Gine an fich rechtswidrige Handlung mag, auch wenn sie nicht auf Berschulben beruht, im Sinne ber Borschriften bes 25. Titels zu ben unerlaubten Handlungen gezählt werden muffen. Daß aber auch ein nicht rechtswidriges.

sondern durchaus berechtigtes Tun nur darum, weil es von Schaben für einen anderen begleitet ist, im Sinne jener Borschriften als unerlaubte Handlung zu gelten habe, ist dem Gesetze nicht zu entnehmen.

Auch bie vom Landgerichte und vom Berufungsgerichte angeführten Urteile laffen teineswegs ertennen, daß bas Reichsgericht auch die gegenständliche Widerrechtlichkeit des Tuns als Begriffsmerkmal der unerlaubten Handlung im Sinne bes 25. Titels ausgeschieden habe. Insbesondere gilt das auch von dem Urteile des V. Rivilsenats (Entich, Bb, 70 S. 150). Dort handelte es fich . . . um ben Entschäbigungsanspruch wegen ber bas zuläsfige Mag (§ 906 BBB.) überichreitenden schädlichen Einwirkungen auf bas Grundstück bes Rlagers, bie von ber vorüberführenden Gifenbahn ausgingen. In ber Überschreitung des zulässigen, also berechtigten Dafies der Ginwirfungen lag beren gegenständliche Widerrechtlichkeit, bie natürlich auch nicht baburch beseitigt wurde, daß bem staatlich genehmigten Eisenhahnbetriebe gegenüber bie fonft gegebene Abwehrklage bes 8 1004 BBB. bem Geschäbigten nicht offen ftanb und er also lediglich auf bie Entschäbigungsforberung angewiesen war. Wenn also bamals das Reichsgericht die turze Berjährung des § 852 für anwendbar erachtet hat, so ist daraus teineswegs zu folgern, bag es für ben Begriff ber unerlaubten Sandlung im Sinne Diefer Boridrift nicht nur nicht bas Berschulden bes Tuenden, sondern auch nicht bie gegenftanbliche Widerrechtlichkeit des Tuns als Erfordernis angefeben habe.

Die von der städtischen Polizeiverwaltung an den Kläger er-lassene Bersügung vom 13. Juli 1905 sindet ihre rechtliche Grundlage in § 10 ULR. II. 17 und § 6f des Gesetzs über die Polizeisverwaltung vom 11. März 1850. Waren die tatsächlichen Borausssetzungen für die Anwendung dieser Borschriften, was hier nicht nachzuprüsen, sondern zu unterstellen ist, vorhanden, so war die Polizei zu der erlassenen Anordnung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Ein im Rechtss und Pslichtentreise sich haltendes Tunkann aber, auch dei weitester Spannung des Begrisses, als unerlaubte Handlung nicht angesehen werden, wie denn überhaupt dei dem Anspruche aus § 75 Einl. z. ALR. die Nötigung, durch die der Schade entsteht, niemals eine unerlaubte Handlung sein kann, weil sie gerade durch das Geset (§ 74) zugelassen und sogar vorgeschrieben ist.

Das Berufungsgericht hat benn auch anerkannt, baß "hier eine unerlaubte Sandlung nicht vorliegt". Es bezeichnet aber als "Absicht bes Gesetes . . . bag § 852 auch auf eine Reibe von aukervertraglichen Schabenszufügungen angewendet werbe, bei benen bie Schabensersappflicht nicht auf einer unerlaubten Sandlung, sondern auf einer besonderen Gefetesbestimmung beruht". Wenn hiermit gesagt sein foll, bag bei jeber Gefährbungshandlung, auch wenn fie frei von Widerrechtlichkeit ift, ber Ersaganspruch bem § 852 unterliege, so enthält ber Sat, wie sich aus ben früheren Erörterungen ergibt, feine Rechtsmahrheit. In ben in diefem Rusammenhange bom Berufungegericht angeführten Urteilen (Entich, in Bivilf. Bb. 74 S. 249 und Sur. Wochenicht, 1911 S. 153 Ar. 10) bat bas Reichsgericht allerdings die turge Berjahrung bes § 852 für die Rlage aus § 945 BBD. als mangebend erachtet. Diese Rlage fest aber ein fich hinterber. sei es schon an sich, sei es wegen Bersaumung ber Fristen ber 88 926 und 942 BBD., als ungerechtfertigt erweisendes, also gegenständlich rechtswidriges Vorgeben bes Gegners voraus, weshalb allerbinge bie burch § 945 verordnete Saftung als "Haftung aus unerlaubter handlung im Sinne bes Bürgerlichen Gefenbuchs", wie fie bas Reichsgericht ausbrücklich bezeichnet (Entich. Bb. 74 S. 249), angesehen werben burfte.

Nach allebem ist auf ben vom Kläger geltend gemachten Entschädigungsanspruch zwar das Berjährungsrecht des Bürgerlichen Gesehduchs anzuwenden; dabei greist aber nicht die kurze Berjährung des § 852, sondern die gewöhnliche des § 195 Plat. Die Entscheidung des Berusungsgerichts beruht somit auf einer Berletzung des § 852 durch unrichtige Anwendung und des § 195 durch Nichtsanwendung."